

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 134.

Donnerstag den 9. November

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1849. (3)

Nr. 26161.

K u n d m a c h u n g
des versteigerungsweißen Verkaufes der dem Staatsdomänenfonde gehörigen, im Kreise Vorarlberg, k. k. Landgerichtes Sonnenberg, gelegenen Herrschaft Blumenegg. — Am 12. December 1843 Vormittags von 10 bis 12 Uhr wird in dem Rathssaale des k. k. Landesguberniums von Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck die dem Staatsdomänenfonde gehörige, im Kreise Vorarlberg, k. k. Landgerichtes Sonnenberg, gelegene ehemalige Herrschaft Blumenegg, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, öffentlich feilgeboten werden. — Diese Herrschaft umfaßt I. an Gebäuden: 1. das sogenannte Feldhaus zu Partetsch sammt Stall und Lorkel. — 2. Das Oberhaldische Haus, zwei Stockwerke hoch, sammt Stall und Stadl. — 3. Das Unterhaldische Haus, ebenfalls von zwei Stockwerken, sammt Stall und Stadl, von der Familie Halden herrührend. — 4. Das Bauernhaus auf dem Jordan sammt Stall und Lorkel, wobei sich auch die Mauern eines zweistöckigen unausgebauten Hauses befinden. — 5. Das Wirthschaftsgebäude auf dem äußern Quaderngute. — 6. Das Wirthschaftsgebäude auf dem innern Quaderngute. — Diese sämtlichen Gebäude liegen in der Gemeinde Bludesch. — 7. Die Ruine des ehemaligen Schlosses Blumenegg in der Gemeinde Thüringerberg. — 8. Das Mayensäßhaus im Voigtswalde sammt Stall in der Gemeinde Raggal. — II. An Wirthschaftsgrundstücken, und zwar: An Baum- und Fruchtgärten $31\frac{1}{4}$ Mitmel, an Weinbergen $40\frac{13}{24}$ Mitmel, an Aeckern $132\frac{1}{4}$ Mitmel, an Wiesen und Bergmähdern $311\frac{1}{2}$ Mitmel, an Mösern und Nie-

den $17\frac{9}{16}$ Mitmel und $\frac{5}{8}$ Mannemahd, 48 Kuhweiden mit dem Rechte von 12 Alpweiden in Falsifenz, an Neugründen, wovon der größte Theil sehr erträglich, 92 Mitmel. — Häuser und Güter sind gegenwärtig der Art verpachtet, daß die Pächter im Falle des Verkaufes mit Ende des Militärjahres, in welchem der Verkauf erfolgt, vom Pachte abtreten müssen. Auch gehört die Hälfte des Weinertrages aus dem Pachte dem Besitzer der Herrschaft. — III. An Waldungen. Die Schloß-tobelwaldung circa von 50 Morgen mit einem beiläufigen Holzmassenvorrathe von 290 Klaftern aus $\frac{2}{3}$ Roth- und Weißtannen, und $\frac{1}{3}$ Buchen mit einigen wenigen Eichen in der Gemeinde Thüringerberg. — Die Voigtswaldung mit einem Flächenraume von 135 Morgen, worunter 30 Morgen Blößen, die übrigen 105 Morgen aber mit beiläufig 420 Klaftern Fichtenholz bestockt sind, in der Gemeinde Raggal gelegen. — IV. An Zehenten. Den halben Weinzehent in Bludesch und Ludesch, dann den ganzen Weinzehent in Thüringen, die sich im 10jährigen Durchschnitte circa auf 98 Eimer und 29 Maß belaufen. — V. An Jagdgerechtfamen. Die hohe und niedere Jagd in Bludesch, Thüringerberg, Raggal, Sonntag und Ludesch, die gegenwärtig an den pensionirten Kreisphysicus Dr. Gries auf seine Lebensdauer verpachtet ist. — VI. An Dominicalnutzungen. a) die Urbars-, Hof- und Lehenzins, Zehent, Kleinrechte und Roboth-Relutionen, dann Forstzins, im Betrage circa von 217 fl. 45 fr. in Geld; b) die Getreidezins circa 29 Staar $30\frac{10}{53}$ Maßl Rauchkorn; c) Butter 562 $\frac{3}{16}$ Pfund; d) Käse 786 $\frac{23}{32}$ Pfund; e) Vogelmolken im Durchschnitte circa 24 fl. 51 $\frac{5}{16}$ fr.; f) Düngerdienste in Natura 150 Fuder, und g) Jagdpachtzins 11 fl. 40 fr. — VII. An Patronatsrechten. Die Herr-

schaft Blumenegg hat das Patronatsrecht über die Pfarren Ludesch, Thüringen, Bludesch (bei der letztern mit der Begünstigung, daß bei einfallender nothwendiger Bedachung der Kirche oder des Thurmes der Besitzer der Probstei St. Gerold die Hälfte der Baukosten bestreiten muß), Thüringerberg, Raggal, Sonntag, Buchboden, über die Curatie Maruol, über das Frühmeßbenefizium zu Ludesch (dem zugleich in früherer Zeit die Schloßkaplanei anhängig, und das nach Umständen amovibel war), und über das Frühmeßbeneficium zu Thüringen. — Die Pachtzinse der Güter betragen gegenwärtig circa 1383 fl. 57 $\frac{1}{2}$ kr. in Geld, nebst dem halben Weinertragnisse, das sich im 10jährigen Durchschnitte circa auf 123 Eimer 35 $\frac{3}{4}$ Maß, und aus dem bisherigen Verkaufe dieses Naturalquantums nach dem 10jährigen Durchschnitte im Gelde auf 566 fl. 42 $\frac{1}{2}$ kr. berechnet. — Herrschaftliche Lasten. An ordinären landesfürstlichen Steuern vom Dominicale 88 fl. 11 kr., vom Rusticale 89 fl. 30 $\frac{1}{4}$ kr., an Wüstungs- und Marschconcurrentzsteuern circa vom Domicale 51 fl. 26 $\frac{1}{4}$ kr., vom Rusticale 52 fl. 12 $\frac{1}{2}$ kr. — Dem fürstl. Lichtensteinischen Hofcaplan in Baduz an jährlichem Behentgelde vom halben Behent in Ludesch 13 fl. 20. kr., der Pfarrkirche zu Ludesch Kirchenzins 34 $\frac{1}{4}$ kr., der Pfarrkirche in Thüringen Wachs;ins 7 $\frac{1}{2}$ kr. — An jährlichen Patronatslasten im 10jährigen Durchschnitte circa 83 fl. 37 $\frac{1}{4}$ kr. — Der Ausrufspreis für diese Herrschaft besteht in 42,126 fl. C. M. W. W., wörtlich zwei und vierzig Tausend ein Hundert sechs und zwanzig Gulden C. M. W. W. — Bedingungen. 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besizen befähiget und geeignet ist. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in Conventionsmünze, oder in öffentlichen, auf Conventionsmünze und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 3. Der Ersteher der Herrschaft hat die Hälfte des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft mittelst vorschriftsmä-

figer Einverleibung der errichteten Kaufkurrende, in welcher dafür die versteigerte Herrschaft als Specialhypothek zu verschreiben kömmt, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität auf der verkauften Herrschaft versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinset, binnen fünf Jahren vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — 4. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) die der Versteigerung ausgesetzte Herrschaft Blumenegg mit ihrem Anhange, so wie sie in der Versteigerungs-Rundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Wiener-Währung Conv. Münze, welche für die Herrschaft Blumenegg geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem im §. 2 näher bestimmten, zehnpertigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, so wie falls er das Schreiben unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung! erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meist-

betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die weiteren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier, als auch bei dem k. k. Landes-Präsidium und Kreisämtern der übrigen Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck den 22. September 1843. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,

k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautdarungen.

J. 1866. (3) Nr. 334 et 335.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joseph Erker von Mitterdorf, im Bezirke Gottschee, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte das Handlungshaus Gebrüder Schreyer die Klage wegen aus dem Wechsel ddo. 28. Juli 1842, schuldigen 64 fl. 21 kr. g. s. c., und aus dem Wechsel ddo. 30. April 1842, schuldigen 77 fl. 11 kr. c. s. c. eingebracht, und am 2. September 1843 den Zahlungsauftrag erwirkt. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten Joseph Erker diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertbeidigung, und auf seine Befohr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Dvjiagh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Welches dem unbekannt wo befindlichen Joseph Erker zur Verwahrung seiner Rechte mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß der Zahlungsauftrag dem ad hunc actum bestimmten Curator Dr. Dvjiagh zugestellt wurde. — Laibach am 21. October 1843.

J. 1867. (3)

Nr. 7388.

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hof- und Gerichts-Advocaten Dr.

Thomann, als Heinrich und Christoph Freiherrn v. Müller-Hörnstein'schen Concursmasse-Verwalters, einverständlich mit den Concursmasse-Gläubigern, die öffentliche Versteigerung der im Grager Kreise liegenden, zur Heinrich und Christoph freiherrlich Müller-Hörnstein'schen Concurs-Masse gehörigen Güter, als: a) der Herrschaft Eichberg, des zur löbl. Stifths Herrschaft Vorau sub Urb. Nr. 60 unterthänigen Roglerau-Hofes, der eben dahin sub Urb. Nr. 22 dienstbaren Wiese und des zur löbl. Herrschaft Mönichswald sub Urb. Nr. 30 dienstbaren Mönichswalder-Hofes mit dem fundo instructo sammt Schäferei in Eichberg, im Gesamtschähwerthe von 87793 fl. 50 kr. G. M.; dann b) der Herrschaft Reitenau sammt deren fundo instructo, mit Einschluß der Schäferei, im Gesamtschähwerthe von 69098 fl. 12 kr. G. M. bewilligt, und zur Vornahme derselben zwei Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 27. November 1843 und die zweite auf den 22. Jänner 1844, jederzeit Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Landrechte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Güter nur um den Schähzungswerth oder einen höhern Anbot hintangegeben werden, und daß die Licitations-Bedingnisse, so wie die Inventurs- und Schähzungs-Protocolle der zu versteigernden Realitäten, sowohl in der Kanzlei des Concursmasse-Verwalters Doctors Thomann zu Graz und des Doctors und Notars Gredler zu Wien, als auch in der Registratur dieses k. k. Landrechtes, dann die Licitations-Bedingnisse auch bei dem k. k. n. östr. Landrechte zu Wien und dem k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach eingesehen werden können. — Die Herrschaft Eichberg im Grager Kreise, Viertel Vorau, mit einem zweistöckigen Schlosse, in zwei Abtheilungen, in der k. k. steyermärkischen Landtafel mit 92 Z 2 fl. 1½ dl. Rusticale und mit einem 25% Dominical-Beitrage pr. 351 fl. 46 kr. ¹⁵/₁₆ dl. beansagt, besteht aus 9 Aemtern, dann aus Dominicalisten, Zulehens- oder Ueberlands-Grundbesitzern. — Die Herrschaft bezieht in Besiß-Veränderungsfällen demal über Abzug des 20% Nachlasses das 10% Laudemium vom Kauf- oder Schähzungswerthe, die Schirmbriefstaren nach altherkömmlichem Tariffe, dann in Sterbfällen vom reinen unbeweglichen Vermögen das 3% und vom reinen beweglichen Vermögen das 1% Mortuar, die adeligen Richteramtstaren und Gerichtstaren nach den bestehenden Taxpatenten. — Die

Herrschaft hat weder einen politischen noch Landgerichts-Bezirk, noch ein Patronat oder Vogtei. Sie bezieht von den Unterthanen den $\frac{2}{3}$, von einigen Grundstücken auch den ganzen Getreide-Garbenzehent, ist weiters mit einem Sackzehent pr. 12 Grazer Viertel Hirse und Pfenich und 41 \mathcal{R} rauhem Zehenthaar und Einhebung eines Käsegeldes pr. 2 fl. 12 kr. W. W. rectificirt; sie bezieht Kleinrechte, sie ist rectificirt mit Hand- oder Fuhrroboth. — Die Unterthanen des Schafferamtes bezahlen laut Robothrestitutions-Verträgen jährl. 469 fl. 24 kr. W. W. und haben jährlich 480 Handrobothtage, theils mit, theils ohne Kost zu leisten, dann 54 Klafter Holz zu schlagen; die Unterthanen der Kemter Berger und Stegersbad haben unabänderlich jährlich ein Robothgeld von 319 fl. 35 kr. W. W. zu zahlen, 311 Tage Handroboth mit und ohne Kost zu leisten und jährlich 24 Klafter Holz zu schlagen, und es bestehen mit den Unterthanen des Amtes Lafnig und Eichberg für die Jahre 1842, 1843 und 1844 Robothrestitutions-Verträge. — An unveränderlichen Geldgaben bezieht die Herrschaft an Dominicaldienst 322 fl. 49 kr. W. W., an urbarmäßigem Robothgeld 39 fl. 30 kr. W. W.; die Herrschaft bezieht auch das Standgeld an Johanni Kirchtagen im Dorfe Eichberg von jedem Krämer mit 3 kr. — Bei dieser Herrschaft befinden sich 4 Joch 1033 \square Klafter Gärten, 108 Joch 1197 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Aecker, 31 Joch 283 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Wiesen, 47 Joch 188 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Hutweiden, 226 Joch 1388 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Hochwaldung, 4 Joch 841 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Weide mit Obst. — Ferner besitzt die Herrschaft als Reiszagd und Wildbahn die Mitjagd mit der Herrschaft Thalberg und der Herrschaft Kirchberg am Wald, einen kleinen Streifen einbännige Jagd, und das Fischereirecht in dem Laugig- und Lafnigbache, dann in dem Mühlbachel. — Die Herrschaft Reitenau im Grazer Kreise im Landgerichtsbezirke Hartberg, unweit der von Steyermark nach Desvreich führenden Hauptstraße, mit einem Schlosse in zwei Stockwerken, in der k. k. steyermärkischen Landtafel mit 154 \mathcal{R} 3 fl. 20 $\frac{1}{2}$ dl. Rusticale und mit einem 25 % Dominical-Beitrage pr. 554 fl. — § 25 $\frac{1}{2}$ dl. beansagt, besteht aus 12 Kemtern, dann aus behauften und unbehaften Rusticalisten und Dominicalisten. — Die Herrschaft bezieht in Besitz-Veränderungsfällen vom Kauf- oder Schätzungswerthe dermal über Abzug des 20% Nachlasses das 10% Laudemium, an Schirmbriefstaxen 2 fl. W. W., und in Sterbfällen vom reinen

unbeweglichen Vermögen das 3% und vom reinen beweglichen Vermögen das 1% Mortuar, dann die adeligen Richteramts- und die Gerichtstaxen nach den bestehenden Taxpatenten und als Bezirksobrigkeit die Steuereinhebungspercente. — Die Herrschaft ist mit einem politischen Bezirke behaftet in 19 Conscriptions-Gemeinden, hat aber weder eine Landgerichts-Verwaltung, noch ein Patronat oder Vogtei. — Sie bezieht von den Unterthanen den $\frac{2}{3}$ Getreide-Garbenzehent, dann den $\frac{2}{3}$ Weinzehent, an Naturalbergrecht 4 Eimer 27 $\frac{1}{2}$ Maß, an Schnitterhafer in den Kemtern Massenberg, Seibersdorf und Oberlungitz 51 gegupfte Grazer Viertel, und im Amte Unter-Lungitz 93 gegupfte Grazer Viertel, von welchen 93 Vierteln aber den Unterthanen für jedes Viertel 22 $\frac{1}{2}$ kr. vergütet werden; an Sackzehent 47 gestrichene Grazer Viertel, 6 $\frac{1}{2}$ Hirse, 20 \mathcal{R} rauhes Haar, an Hand- und Fuhrrobothrestitution 335 fl. 14 kr. und an Spinnroboth 39 fl. 14 kr. W. W., an unveränderlichen Geldgaben 680 fl. W. W., dann die theils zwei, theils einbännige Wildbahn und Reiszagd, ferner die Fischerei im Fressantenbach und Stambach. — Zu dieser Herrschaft gehören auch 3 Joch 408 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Gärten, 105 Joch 80 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Aecker, 70 Joch 1535 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Wiesen, 17 Joch 1089 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Hutweiden, 160 Joch 502 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Hochwaldung, 2 Joch 1466 \square Klafter Hutweide mit Obst und 74 Joch 349 \square Klafter Alpe. — Der Roglerauhof besteht aus einem durchaus gemauerten, mit Ziegeln eingedeckten, mit einem Stockwerke versehenen Hause, Conscriptions-Nr. 17, mit dazu gehöriger Wagenschuppe, Dreschtemme und mehreren Stallungen. Hierzu gehören 9 Joch 963 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Aecker, 10 Joch 170 \square Klafter Wiesen, 4 Joch 1038 \square Klafter Hutweiden, 2 Joch Hochwald, 40 Joch 1370 \square Klafter Weiden mit Waldbäumen und 608 $\frac{1}{10}$ \square Klafter an Bauparzellen. — Die Hofsaumwiese hat ein unverbürgtes Flächenmaß von 14 Joch 1405 \square Klafter Wiesen und 3 Joch 130 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Aecker. — Zu dem sogenannten Mönichswalderhof gehören 23 Joch 130 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Aecker, 16 Joch 469 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Wiesen, 10 Joch 359 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Hochwald, 2 Joch 271 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Hutweiden, 30 Joch 334 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Brände, 2 Joch 1530 \square Klafter öde Gründe und 5 Joch 569 $\frac{1}{10}$ \square Klafter Alpenwald. — Vom k. k. steyermärkischen Landrechte. Graz am 26. September 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.
 3. 1870. (2) Nr. 25690.

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Hofkriegsrath beabsichtigt mehrere Monturs- und Rüstungs-Erfordernisse für das Jahr 1845, als: Monturstücker, einfache zweiblättrige Bettkoben, Hadina, Fußbekleidungsstücke, Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder, Kalbfelle, Alaun- und Samtschäute, ferner Lämmerfelle zu weißen und schwarzen Sattelhäuten, zu Pelzbrämen und zu Pelzfutter, endlich Bärenhäute zu Grenadiermützen, im Wege schriftlicher Offerte sicherzustellen. — Die Bedingungen dazu bestehen in Folgendem: 1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Deconomie-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitäätmäßigkeit der zu liefernden Objecte anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a) müssen die Monturstücker unzerstört und unappretirt, $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert und stückweise gewogen werden, welche im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (ein Vierundzwanzigstel), und in der Breite pr. $\frac{1}{4}$ Ellen höchstens $\frac{1}{16}$ (ein Sechzehntel) eingehen dürfen. — Die Angebote werden auf weiße, graugelbte und hechtgraue, dann nichtblau Monturstücker, letztere mit der Widmung für Infanterie, angenommen, wobei es den Lieferungslustigen freigestellt ist, eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchsorten nach Stücken, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung anzubieten. — Von weißen Tüchern werden $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) auf weiß Monturstücke und $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) zur Färbung gefordert. Die Qualität ist in beiden Fällen gleich, und die Tücher unterscheiden sich von einander bloß in der Reinheit der Weiße, welche denselben mehr im ersten, als im letzten Falle erforderlich ist. — b) Die einfachen zweiblättrigen Bettkoben welche die ausschließliche Bestimmung zum Bettenbelage haben, und $2\frac{1}{16}$ (zweielffächzehntel) Wiener Ellen lang, und $1\frac{9}{16}$ (ein neunsechzehntel) Wiener Ellen breit seyn müssen, werden nach dem Gewichte, welches als Minimum auf 9 (neun) und als Maximum auf 10 (zehn) Wiener Pfunde bestimmt ist, bezahlt, wofür ebenfalls die stückweise Abwägung eingeführt ist. — Bettkoben unter dem Minimal-

Gewichte dürfen nicht angenommen werden, und wenn Bettkoben über das Maximalgewicht angenommen werden, so wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Der Hallina muß $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Elle breit seyn, und wird nach der Länge pr. Wiener Elle bezahlt und stückweise gewogen. Sowohl die Bettkoben, als der Hallina müssen aus rein gewaschener weißer Zockelwolle erzeugt seyn; c) unter den Fußbekleidungsstücken sind deutsche, ungarische und Matrosenschuhe, Halbstiefel, Husaren-Ezismen und Fuhrwessensstiefel verstanden. Wenn sie angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach muster- und qualitäätmäßig befunden, und die dafür vorgeschriebenen Classen und Gattungen genau gehalten werden. — Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit derselben müssen sich die Lieferanten der dafür vorgeschriebenen Trennungssprobe mit fünf Percent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne einer Vergütung für das Auftrennen derselben sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der überbrachten Parthie als Ausschuss zurückzunehmen. — Da der Hauptbedarf in deutschen und ungarischen Schuhen besteht, so dürfen auf beide höchstens zehn Procent Halbstiefel und fünf Procent Husaren-Ezismen angeboten werden; die Matrosenschuhe und Fuhrwessensstiefel, woran der Bedarf am kleinsten ist, können entweder für sich allein, oder mit den übrigen Fußbekleidungen angeboten werden. — d) Von den Ledergattungen sind das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder nach Gewicht zu liefern, und nach Wiener Centnern zu bezahlen. Obwohl diese Häute stückweise gewogen werden, so ist gleichwohl für keine derselben ein bestimmtes Gewicht festgesetzt, unter oder über welchem solche nicht angenommen werden können, und es kommt dabei nebst der guten Qualität hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß Oberleder-, Pfundsohlen- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen, die Terzenhäute zu Zakoschirmen und Satteltaschen das anstandslose Auslangen geben müssen. — Die Kalbfelle sind lehgat, im braunen Zustande nach drei Gattungen mit $\frac{2}{5}$ (zwei Fünftel) der ersten, $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der zweiten und $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) der dritten Gattung, dann die

Alaunhäute geäthert im weißen Zustande nach zwei Gattungen zur Hälfte der einen, und zur Hälfte der andern Gattung zu liefern. — Die Kalbfelle und Alaunhäute werden pr. Stück und Gattung gezahlt. — Die Samischhäute müssen weiß gearbeitet seyn, und werden nach der Ergiebigkeit auf Infanterie-Patrontaschen und Infanterie-Tornister-Tragriemen übernommen. Die Bezahlung geschieht nach Garnituren, eine Garnitur zu zehn Patrontaschen, und 21 (ein und zwanzig) Tornister-Tragriemen für Infanteriegerechnet. — e) Von Lämmerfellen werden 4 (vier) Stück weiße zu einer weißen und 4 (vier) Stück natur schwarze zu einer schwarzen Sattelhaut, dann 3 (drei) Stück weiße zu einem Pelzfutter und 2 (zwei) Stück natur schwarze zu einem Pelzdräm gefordert und so gestaltig angekauft. — Weniger und auch mehr Stücke als vorangeführt sind, dürfen zu einer Garnitur nicht angenommen werden, und es müssen auch durchgehends Winterfelle seyn, welche nicht ausgeledet sind. — Von schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten darf zu einer solchen nur Ein Stück zum Mittelfuß etwas röthliche Spitzen haben. — f) Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können natur schwarz oder auch echt schwarz gefärbt geliefert werden. Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit derselben an Brämen, und sie werden daher auch pr. Bräm zu einer Grenadiermütze bezahlt. — 2. Zur Einlieferung der ausgeschriebenen Erfordernisse wird die Frist bis Ende September 1844 festgesetzt, welche folgendermaßen in Raten abgetheilt zu seyn hat: a) bei Tüchern mit $\frac{1}{3}$ bis 15. April, $\frac{1}{3}$ bis Ende Juni und $\frac{1}{3}$ bis Ende September 1844; b) bei Bettkoben und Hallina mit $\frac{1}{4}$ bis 15. Juni, $\frac{2}{4}$ bis Ende August und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844; c) bei Fußbekleidungsstücken mit $\frac{1}{4}$ bis 15. März, $\frac{2}{4}$ bis Ende Juli und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844; d) bei Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder, Kalbfellen, Alaun- und Samischhäuten mit $\frac{1}{4}$ bis 15. Juni, $\frac{2}{4}$ bis Ende August und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844; e) bei Lämmerfellen mit $\frac{1}{3}$ bis Ende Juli und $\frac{2}{3}$ bis Ende September 1844; endlich f) bei Bärenhäuten mit $\frac{1}{4}$ bis Ende Juli und $\frac{3}{4}$ bis Ende September 1844. — 3. Jedermann, der eine Lieferung von dem einen oder andern der ausgeschriebenen Objecte, welche zu wählen Niemanden unbenommen bleibt, zu erhalten gedenkt, muß die Preise in Cono. Münze, drei Silberzwanziger auf einen Gulden im 20 fl.

Fuße gerechnet, und zwar: für das Tuch und Hallina pr. Eine Wiener Elle; für Bettkoben pr. Ein Wiener Pfund; für Fußbekleidungsstücke jeder Gattung pr. 1 Paar; für Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder pr. Ein Wiener Centner, für Kalbfelle und Alaunhäute gattungsweise pr. Ein Stück; für Samischhäute pr. Eine Garnitur zu zehn Infanterie-Patrontaschen und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen gerechnet; für Lämmerfelle pr. Eine Garnitur, bestehend in vier Stücken zu einer schwarzen oder weißen Sattelhaut, in drei Stücken zu einem Pelzfutter und in zwei Stücken zu einem Pelzdräm; endlich für Bärenhäute pr. Bräm zu einer Grenadiermütze stellen, und für die Zubaltung des Offertes ein Reugeld mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Werthes der offerirten Gegenstände entweder an eine Monarch. Deconomie-Commission, oder an eine Kriegscasse erlegt haben, worüber ein Depositenschein ausgefolgt wird. — Das Reugeld (Vadium) kann entweder in österreichischen Staatspapieren, und zwar in jenen der Lotterielose vom Jahre 1834 und 1839 nach dem Nominal-Werthe und in den übrigen nach dem jüngst bekannten Wiener-Börsen-Curse berechnet, oder in Real-Hypotheken, oder auch in Gutshaltungen geleistet werden; in allen diesen Fällen muß die Annehmbarkeit derselben für pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt seyn, ohne welcher Bestätigung die Vadien nicht angenommen werden. — 4. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositenscheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich gesondert, entweder an das gefertigte Landes-Militär-General-Commando, oder an den k. k. Hofkriegsrath und zwar: a) über Tuch, Bettkoben und Hallina bis 30. November; b) über alle Fußbekleidungsstücke, sämtliches lothgeres und Weißgärberleder bis 15. December; c) über Lämmerfelle und Bärenhäute bis 30. December 1843 eingeschendet werden und es bleiben die Differenzen für die Zubaltung ihrer Anbote vom Tage des dafür festgesetzten Einsendungs-termines 6 Wochen, d. i. vierzig zwei Tage der Art in Haftung, daß diejenigen Offerte, welche in dieser Zeit bewilliget werden, auch erfüllt werden müssen, ohne daß deshalb dem Militär-Verar gegen die Differenzen, welche mit ihren Anboten abgewiesen werden, eine Verpflichtung auferlegt werden kann. Die Vadien derjenigen Differenzen, welche eine Lieferung bewilliget erhalten

werden, bleiben als Erfüllungscautionen liegen, können aber auch gegen andere sichere, vor schriftmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Offerten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit der Abweisung die Depositen Scheine zurück, um gegen Einziehung und Cassirung derselben die eingelegten Badien beheben zu können. — Wie die Offerte aufgestellt zu seyn haben, enthält das am Ende dieser Kundmachung angegeschlossene Formulare. — Uebrigens haben dieselben an den Hofkriegsrath auf einem 15 kr. und an das General-Commando auf einem 10 kr. Stämpelbogen geschrieben zu seyn.

— 5. Wird zur Erleichterung des Lieferungs-Geschäftes a) denjenigen Lieferanten, welche es wünschen, ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertheils des ganzen Lieferungs-Werthes, sobald mit ihnen der Contract errichtet und ratifizirt seyn wird, gegen eine von dem Landesfiscus für pupillarmäßig anerkannte und bestätigte Sicherstellung erfolgt werden, welcher jedoch wieder im Laufe der Lieferung mittels eines verhältnismäßigen Abzuges des Lieferungsberlöses getilgt werden muß; b) gestattet, daß die Erfüllungs- und Vorschußcautionen in dem Maße, als solche durch die Lieferungs- und beziehungsweise Vorschuß-Abstattung frei werden, und es die Beschaffenheit der Cautionen zuläßt, während der Lieferungsperiode zurückbehalten werden können. — 6. Was die übrigen Contractbedingungen betrifft, können solche bei der Monturs-Deconomie-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Illyrien und Innerösterreich zu Graz am 12. October 1843.

Offert. Von Außen: „Offert in Lieferungs-Angelegenheiten. Der Depositen Schein dazu über ein Badium im Betrage von Gulden Conv. Münze, wurde unter Einem an übergeben.“ — Von Innen: „Ich Endesgefertigter, wohnhaft (Ort, Herrschaft oder Stadt, Viertel, Kreis oder Comitat, Land) erkläre hiermit, von den in der, mit der Zeitung bekannt gemachten Kundmachung ausgeschriebenen Monturs- und Rüstungs-Erfordernissen, (hier sind die Quantitäten und die Objecte, dann die Preise derselben anzugeben, als zum B. 2,000 (zweitausend) Stück weiße Monturstücher, die Wiener-Elle zu fl. kr., schreibe Gulden Kreuzer in Conventions-Münze, oder 1,000 (Eintausend) Stück einfache zweiblättrige Bettlaken, das Wiener-Pfund zu fl. kr. schreibe

Kreuzer in Conv.-Münze, oder 200 (zweihundert) Wiener Centner Oberleder, den Wiener Centner zu fl. kr., schreibe Gulden Kreuzer in Conventions-Münze,) an die k. k. Monturs-Deconomie-Commission in N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern, und unter genauer Zuhaltung der mit der gedachten Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirklichkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von Gulden in Conventions-Münze hafte. — Gezeichnet zu N. am (Datum) 1843. N. N. (Charakter.)

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 1863. (3) Nr. 6800.

Mit dem Schlusse des nächsten Monats November l. J. wird der Magistrat nach dem Stiftbriese der seligen Frau Helena Valentin, Ado. 1. December 1835, fünfzig Gulden an ältern- und verwandtschaftslose Kinder, die in der Vorstadtsparr Maria Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren, oder dormal wohnhaft sind, vertheilen. — Jedermann, dem solche Waisen anvertraut sind, wird aufgefordert, sich dießfalls bis 25. November l. J. dießamts zu melden. — Stadtmagistrat Raibach am 28. October 1843.

3. 1872. (2) Nr. 11774/1382

Berichtigung.

In der Concurß-Ausschreibung vom 6. October 1843, Nr. 10580/1250, ist die Löhnung für den Signatur-Gehilfen unrichtig mit dreihundert fünfzig Gulden angegeben worden, da mit diesem Posten systemmäßig nur eine Löhnung von dreihundert Gulden verbunden ist; worauf die Bewerber um diese Stelle aufmerksam gemacht werden. — Graz am 30. October 1843.

3. 1869. (2) Nr. 1648.

Licitations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Obercommando bringt zur allgemeinen Kenntniß: Daß am 27. November 1843 um 11 Uhr Vormittags, im gewöhnlichen Saale oberhalb dem Hauptthore des Marine-Arsenals, öffentliche Licitations-Versuche werden abgehalten werden, um die Lieferung von 250,000, bedingungsweise bis auf

400,000 vermehrt werden dürfenden Pfund rohen Hanfes, welcher auf jeweiliges Begehren der Marine-Verwaltung im Zeitraume vom 1. Februar 1844 bis einschließig 31. Jänner 1845 abzugeben seyn wird, dem Mindestfordern den zu überlassen. — Die Lieferung wird mit Hanf des venetianischen oder ferraresischen Bodens um die ganze oberwähnte Menge geschehen können, wesswegen auch an demselben Tage zwei abgeforderte Versteigerungen und Abfertigungen Statt haben werden, worauf es jedoch dem k. k. hochlöblichen Hofkriegsrathe vorbehalten wird, den Contract entweder der einen oder der anderen Gattung zu genehmigen. — Der Hanf wird von der letzten Ernte, von ausgewählter und bester Qualität, dann mit allen zur Verfertigung des Seilerwerks erforderlichen Eigenschaften begabt seyn müssen, wobei der Theil feinerer Hanf zu Bindfäden und Strickchen (Spagame merlini) einzubegreifen ist. — Es wird Jedermann frei stehen was immer für ein schriftliches Offert, in so weit er dieß noch vor der Versteigerung unter Beibringung des betreffenden Reugeldes, und mit der Erklärung, sich den Bedingungen des Capitulates, S. 1648, vom 14. October 1843 unterziehen, dann die vorgeschriebene Caution im Falle der ihm zuerkannt werdenden Lieferung vervollständigen zu wollen, bewirkt, dem hierzu vorsitzenden Rathe einzureichen. Dabei wird es bemerkt, daß der Abgang auch nur von einem einzigen von diesen Erfordernissen das schriftliche Offert nicht zulässig macht, so wie auch gewagte Anträge und nachträgliche Aufbesserungen abgewiesen werden. — Die Concurrenten müssen noch vor der Abhaltung der Versteigerung das Reugeld im Betrage von Tausend Fünfhundert Gulden in Conv. Münze für den Hanf des venetianischen, und eben so viel für jenen des ferraresischen Bodens bei dem vorsitzenden Rathe bar erlegen; dann wird der Unternehmer die Sicherstellung für die genaue Erfüllung des vorgezogenen Contractes im Betrage von Dreitausend Gulden (diese jedoch im Baren sowohl, als auch in Staatsobligationen und Cartelle del Monte del Regno Lombardo-Veneto, unter Beobachtung der hierauf bezüglichen Vorschriften) binnen fünfzehn Tagen, vom Tage der bekannt gemacht werdenden höheren Genehmigung, zu leisten haben. — Die Contractbedingnisse und die betreffenden Verbindlichkeiten sind im Licitationsberichte sammt Capitulate, S. 1648, vom 14. October 1843, welcher bei dem Militär-Commando zu Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, in weit-

läufiger Beschreibung dargestellt. — Venedig den 14. October 1843.

Der k. k. Marine-Obercommandant
Amilcar Marquis Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Ober-Intendant und öconomische
Referent des k. k. Arsenal's,
Angelo Comello.

3. 1862. (3)

Nr. 2561.

Pferde - Ankauf.

Der Beschäl- und Remontirungsposten zu Sello nächst Laibach hat eine bestimmte Anzahl vollkommen diensttauglicher Remonten, und zwar: Kürassier-Remonten um den Maximalpreis pr. Stück 160 fl. C. M., Dragoner-Remonten um den Maximalpreis pr. Stück 125 fl. C. M., leichte Remonten um den Maximalpreis pr. Stück 118 fl. C. M. und schwere Artillerie-Zugpferde um den Maximalpreis pr. Stück 140 fl. anzukaufen. — Die Cavallerie-Remonten werden angenommen, wenn sie im Herbst oder Winter in das 4. Jahr gehen, und dieses im nächsten Frühjahr complet erreichen, dann jene, welche im Frühjahr vier Jahr complet alt sind, das höchste Alter ist bis sieben Jahre. — Die Artilleriebespannungspferde dürfen in der Regel nicht unter fünf und nicht über sechs Jahre alt seyn, ein Kürassier-Remont muß 15 Faust 2 Zoll, eben so viel ein schweres Artillerie Zugpferd, ein Dragoner-Remont muß 15 Faust und ein leichtes Remont muß 14 Faust 3 Zoll messen. — Die diensttauglichen Pferde werden im Local des Beschälpostens zu Sello nächst Laibach vom 8. November 1843 angefangen an jedem Mittwoche von 10 bis 12 Uhr Vormittags angekauft, und gleich nach der Uebernahme dafür der festgesetzte Preis gegen gestämpelte Quittung bar ausgezahlt, wobei dem Verkäufer die Begünstigung zugestanden wird, daß die tauglichen Remonten auch ohne Hufbeschlag, ohne strickene Halfter und Stricke angenommen werden, daher außer dem Stämpelbetrage über die Quittung des erhaltenen Remontenpreises an Niemanden unter keinem Vorwande etwas zu bezahlen kömmt. — Welches den Pferdverkäufern hiemit zur Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. Militär-Commando für Krain und Kärnten.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1856.

Nr. 24481.

C u r r e n d e

Über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge des eingelangten hohen Hofkanzler-Decrets vom 25. September l. J., Z. 30457, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, am 5. September d. J. die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1. Dem Eduard Seuffert, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 56, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung im Clavierbaue nach einem neu geregelten Systeme für alle Arten von Forte-Piano. — 2. Dem Heinrich Lehner-Bolkani, wohnhaft in Wien, Laingrube, Nr. 37, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer dem Golde an Reinheit und Dauerhaftigkeit des Glanzes ähnlichen Composition, welche sich zum Emailliren eigne, und vorzüglich zur Verfertigung von Bijouterie-Waren verwendet werden könne. — 3. Dem Anton Hoor, bürgerl. Handelsmann, und dem Johann Masatsch, Landfischlermeister in Prag, wohnhaft in Prag, Nr. C. 6091, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Wanzen-Tinctur, deren Wesenheit darin bestehe: daß 1) durch deren Anwendung dieselbe lästige Ungeziefer aus Möbeln, Fußböden, Thüren und Mauerwerk 2c. gänzlich vertilgt werde; 2) daß die damit eingelassenen Gegenstände dadurch nicht den geringsten Schaden leiden. — 4. Dem Ernst Friedrich Anthon, Director der gräflich Wurmbbrand'schen Mineralwerke und Fabriken, wohnhaft in Weidgrün im Pilsner Kreise Böhmens, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, die Zinkblende bei ihrer Anwendung zur Darstellung des Zinkes auf Schwefelsäure zu benutzen, und zwar in der Art: daß a) zum Rösten der Zinkblende nur 25 Percent von dem früher benötigten Brennmaterial erforderlich seyen; b) daß die Röstung ganz vollkommen und leicht Statt finde; c) die Zinkblende ein Quantum Schwefelsäure bis zu ihrem eigenen Gewicht zu liefern vermöge. — 5. Dem Daniel Pfister, Architect, wohnhaft in Männedorf im Canton Zürich, derzeit in Innsbruck, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung seiner bereits privilegirten Steinschneide-Maschine, welche darin bestehe, daß hierdurch alle Arten von Steinen (Bausteinen) in allen Dimensionen sicherer und genauer als früher ge-

schnitten, und hiebei die Hälfte der bisher nothwendig gewesenen Zeit erspart werde. — 6. Dem Carl Thornton, Schlosser und Maschinist, wohnhaft in Minkendorf, B. U. W. W. in Niederösterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst einer Maschine alle Gattungen metallener Fensterbeschläge zu erzeugen, welche die durch Schlosserarbeit gefertigten, an Genauigkeit, Dauerhaftigkeit und Billigkeit übertreffen. — 7. Dem Friedrich Aulstin, Mechaniker, wohnhaft in Leicester in England, dormalen zu Gumpendorf in Wien, Nr. 118, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung bei Erzeugung der Tulanglais-Spißen, welche darin bestehe, daß zur Hervorbringung von Mustern, Ketten statt Scheiben angewendet werden, wodurch der Vortheil erzielt werde, daß die Muster mit geringerem Kostenaufwande abgeändert und größer als bisher erzeugt werden können. — 8. Dem Friedrich Stein, Kaufmann, wohnhaft in Stuttgart, (durch Hänlein et Näff, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1095), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer Durchschneide-Maschine zur Verfertigung von Bijouterie-Waren in edlen Metallen, deren Vorzüge darin bestehen: daß a) der Grat, welcher bisher bei gepressten Arbeiten durch Handarbeit mit Mühe und Zeitaufwand abgenommen werden mußte, durch Anwendung dieser Maschine sich von selbst ablöse, und den durchschnittenen Gegenstand wegwerfe; b) daß die Maschine das am Boden gelöthete Object durch einen Druck von dem um die Contur hervorstehenden Bleche befreie, wozu bisher Säge und Feile verwendet werden mußten; c) daß mit dieser Maschine, weil sie leicht transportabel sey, und von selbst auf und zu gehe, in kürzester Zeit eine Menge gepresster Gegenstände bearbeitet werden können. — 9. Dem Alois Emrekar, Doctorand der Rechte, und dem Peter Singer, Pianist, wohnhaft in Graz, Nr. 163, (durch Braun, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 858), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Clavier-Stimmenschlüssels mit potenzirter, in die feinsten Nuancen anwendbarer Kraft mittelst Räderverfegung. — 10. Dem Alois Blumer, wohnhaft in Wien, Spittelberg, Nr. 17, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckungen und Verbesserungen in der Stearin-Kerzen-erzeugung, welche im Wesentlichen darin bestehen: 1) das Rohschlitt und sonstige Zerschnitttheile mittelst Dampf und einer einfachen Dors-

richtung auch auf offenem Feuer, aber nur in kupfernen Gefäßen mit größerem Vortheile als bisher in der Art zu schmelzen, daß dabei keine Rückstände (Grievon) bleiben, der geschmolzene Talg ausgezeichnet weiß und körnig werde, und sich eine um 6—10 Percent größere Ausbeute als bisher ergebe; 2) aus dem so zubereiteten Unschlitte durch einfache Vorrichtungen beiläufig 30 Percent Del zu extrahiren, welches, ganz frei von Säuren und Kalktheilen, sich wegen seiner Reinheit und Geruchlosigkeit vorzüglich zum Brennen eigne; 3) durch diese Schmelzungsweise die Stearin-Erzeugung zu vereinfachen, und dabei an Schwefelsäure und Brennmaterialie zu ersparen; 4) aus der erzeugten Masse nach Ausschcheidung der Deltheile eine wohlfeile Satzung Kerzen mit einer schön brennenden Doppel-Gas-Flamme zu erzeugen, welche unter dem Namen: „Planet-Kerzen“ sich für Kleineres, vorzüglich aber für Wagenlaternen, Gartenlampen etc. eignen dürften; 5) durch besondere Vorrichtungen an der Bramah'schen Wärmepresse das Ergebniß des Stearins, bei welchem übrigens das bisher benützte Eiweiß entbehrlich gemacht werde, zu vergrößern; 6) statt des zum Puzen der Stearin-Kerzen bisher benützten Alkohols ein viel wohlfeileres Pulver oder eine bisher nicht gebrauchte Flüssigkeit zu verwenden, wodurch die Luftbleiche entbehrlich werde; endlich 7) mannigfache andere Verbesserungen in den Kerzenmodeln, Wärmkästen und Schmelzgefäßen etc. in Anwendung zu bringen. — 11. Dem Heinrich Graf von Crouy, Gutsbesitzer, wohnhaft in London, dormalen in Wien, (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Construction einer sowohl mittelst Wasser als mittelst Dampf in Trieb zu setzenden rotirenden Pumpe, mit fortwährender kreisförmiger Bewegung. — 12. Dem Maximilian Graf d'Esay, k. k. Kämmerer und Rittmeister, (durch Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 948), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Beleuchtungsart: „Pelletan-Licht“ genannt, welche durch Schönheit und sonstige Vorzüge sich auszeichne, und wobei statt des bisherigen Gases brennbare Dämpfe, nebst einem besonders hierzu eingerichteten Apparate in Anwendung kommen. — 13. Dem Carl

Francetti und Ignaz Villa, wohnhaft in Mailand, Nr. 5884, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung in der Bereitung der Gallerte (Gelatina) und des sogenannten Knochenleimes (Colla d' ossa). — Laibach am 18. October 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernalrath.

3. 1871.

Nr. 24482.

E u r r e n d e

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Laut einer an die hohe Hofkanzlei von der k. k. allgemeinen Hofkammer gelangten Note vom 19. September d. J., Z. 35425, ist das dem Daniel Schulz unterm 10. November 1841 verliehene Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung an Schöpf- und Pumpbrunnen, wegen Mangel an Neuheit, für aufgehoben erklärt, und dasselbe nur als Verbesserungs-Privilegium, jedoch allein nur mit Beziehung auf die Verbindungsart des Stiefels (Kolbenrohres) mit dem Saug- und Steigrohre, und zwar nur für vereinigte Saug- und Hebe- (nicht Druck-) Pumpen, aufrecht erhalten worden. — Ferner wurden die folgenden Privilegien verlängert: am 19. v. M., Z. 35137, das ursprünglich dem Anton Gruber auf die Erfindung einer Maschine und einer Methode die Schneidwerkzeuge doppelt zu härten, unterm 17. April 1838 verliehene und hierauf in das Eigenthum des Franz Wertheim übergangene Privilegium auf das sechste, siebente und achte Jahr; am 22. September d. J., Z. 37458, das dem Dominik d'Angeli, Inhaber der privilegirten Seebad-Anstalt „il sogno di Nettuno“ zu Triest unterm 30. August 1838 verliehene fünfjährige Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung in der Einrichtung der kalten und warmen Bäder bei der gedachten Anstalt, auf das sechste und siebente Jahr, und dann am 19. September d. J., Z. 37001, das dem Carl Küppel senior und Carl Küppel junior, und Joseph Sachsa unterm 4. August 1842 verliehene Privilegium auf die Erfindung von Jaloussien auf das zweite Jahr, welches nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31.

März 1832 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 18. October 1843.
Joseph Freiherr v. Weingarten,
 Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und **Primör, Vice-Präsident.**
 Georg Mathias Sporer,
 k. k. Subernalrath.

chen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Dvjazh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 24. October 1843.

Äemliche Verlautbarungen.

3. 1868. (3) Nr. 10105.

Mahlmühl-Verpachtung.

Von dem Verwaltungsamte der Cameralherrschafft Laak wird hiemit bekannt gemacht: Daß am 13. November 1843, Vormittags um 9 Uhr, die Verpachtung der von Grund aus neu aufgebauten Mahlmühle an der Säge zu Laak auf 9 nacheinander folgende Jahre vom 1. November 1843 angefangen, im Versteigerungswege in der hiesigen Amtskanzlei Statt finden werde, wozu Pachtlihaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bis dahin in den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Laak am 17. October 1843.

3. 1886. (1) Nr. 26980.

Die in Folge Subernal-Berordnung vom 22. v. M., 3. 22896, vorgenommene Pachtversteigerung des, dem Wasserbauafonde gehörigen Schiffzuges durch den Prusniker Canal an der Save, war von so schlechtem Erfolge, daß man sich veranlaßt fand, die Vornahme einer neuerlichen Pachtversteigerung, unter Beibehaltung der schon festgesetzten Licitationsbedingungen anzuordnen, selbst auf den 20. d. M. festzusetzen, und mit derselben abermals wieder das k. k. Kreisamt Neustadt zu beauftragen. Diese Kreisstelle wird sowohl mündliche Anbote, als auch schriftliche Offerte annehmen, wenn ein und anderm der festgesetzte Cautionsbetrag von 1000 fl. C. M. im Baren, in Staatsschuldverschreibungen, oder in mit der Pragmatikal-Sicherheit versehenen fidejussorischen Urkunden zuliegt. — Die Versteigerung beginnt am 20. November d. J. um 9 Uhr frühe. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 2. November 1843.

3. 1881. (1) Nr. 2421.

A u n d m a c h u n g.

Im Monate August 1841 wurde beim k. k. Postinspectorate Klagenfurt ein Brief mit 1 fl. C. M. an Urban Köfer aufgegeben, wofür die betreffende Portogebühr entrichtet worden ist. — Ferners wurde im Monate März 1842 bei dem k. k. Postinspectorate in Villach ein mit 5 Gulden-Banknoten beschwerter Geldbrief an Hauptner nach Goldberg in Preussisch-Schlesien aufgegeben, auf welchem eine Auslage von 48 kr. C. M. haftet. — Endlich wurde bei der k. k. Fahrpostabtheilung in Laibach im Jahre 1842 eine Fahrpostsendung ohne Angabe des Werthes und Inhaltes, 22 Pothschwer, an Giovanni Tonti in Mailand, gegen Entrichtung des Portobetrages aufgegeben, worauf jedoch eine Auslage von 24 kr. haftet. — Da indessen bisher weder die Empfänger, noch die Aufgeber dieser hier erliegenden unbestellten drei Fahrpoststücke ausfindig gemacht werden konnten, so werden die Aufgeber derselben aufgefordert, diese gegen Zurückstellung des Original-Aufgabsrecepiffes und Abquittirung des Empfanges des reclamirten Fahrpoststückes auf der Rückseite dieses Aufgabsrecepiffes, dann gegen Bezahlung der darauf haftenden Gebühren, längstens binnen drei Monaten nach dieser Verlautbarung bei der k. k. illyrischen Oberpost-Verwaltung in Laibach zu beheben, oder aber binnen derselben Frist

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 3. 1880. (1) Nr. 9471.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Matth. Rabernig, gegen Gertraud Drescheg, wegen 450 fl. 15 1/2 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, der Executinn gehörigen, auf 491 fl. 20 kr. geschätzten, in der Elephantengasse hier, sub Nr. 15 liegenden Kramladens gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 11. December l. J., 22. Jänner und den 26. Februar 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifolge bestimmt worden, daß, wenn dieser Kramladen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsaufzählung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selber bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kaufslustigen freistehet, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtli-

die Reclamation bei den bezüglichen Aufgabspostämtern einzubringen. — Die nach Verlauf dieser Frist unbehobenen Fahrpostsendungen werden nach §. 31 der allgemein kundgemachten Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 behandelt und nachträgliche Anmeldungen von Seite der Eigenthümer nur dann berücksichtigt werden, wenn der Reclament das Eigenthumsrecht gehörig erweisen sollte. — Von der k. k. illyrischen Oberpost-Verwaltung Laibach am 3. November 1843.

Fermischte Verlautbarungen.

3. 1855. (3) Nr. 1112.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rassenfuf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Stedel von St. Ruprecht, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Kovatschisch von Rassenfuf gehörigen, der Herrschaft Rassenfuf sub Rectif. Nr. 47 und Urb. Nr. 55a unterthänigen, laut Schätzungprotocoll vom 14. September l. J., Z. 988, auf 450 fl. gerichtlich geschätzten Hofstatt sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäude, wegen auß dem w. ä. Vergleiche vom 9. März 1843, Nr. 11, schuldigen 131 fl. 27 kr. c. s. c. gewilliget, wozu die Feilbietungstagungen auf den 22. November und 23. December d. J., dann 24. Jänner l. J., Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange festgesetzt worden sind, daß in so fern die zu veräußernde Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert veräußert werden könnte, dieselbe bei der dritten Vicitation auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können in der hiesigen Gerichtskanzlei während den Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Rassenfuf am 23. October 1845.

3. 1848. (3) Nr. 3377.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Miuscheg von Unterloitsch, in die executive Feilbietung der, dem Anton Malch junior von Rakel gehörigen, der Herrschaft Haabberg sub Rectific. Nr. 302 dienstbaren, auf 496 fl. geschätzten Drittelhube, wegen schuldigen 99 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagungen auf den 10. October, auf den 9. November und 9. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Rakel mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Drittelhube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 4. August 1843.

3. 1858. (3) Nr. 1469.

E d i c t.

Mit dießbezirksgerichtlichem Urtheile vom 24. September l. J., Z. 1276, wurde die Versteigerung der zu Pottol liegenden, dem Michael Threun gehörigen Realität auf den 14. November, 12. December l. J. und 10. Jänner 1844 festgesetzt; nachdem aber der Executionsführer von der Fortsetzung der Execution abgestanden ist, so hat es von der dießfälligen Feilbietung abzukommen.

K. K. Bezirksgericht Idria am 29. October 1843.

3. 1874. (2) Nr. 4673.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Lauritsch von Planina, wider Jacob Skozier in Mühlthal, wegen einer Wechselfuld von 350 fl. c. s. o., die executive Feilbietung des, dem Schuldner gehörigen beweglichen Vermögens, als: Zimmer-, Küchen-, Kessel-Einrichtung, Manns- und Weibskleider, Wäsche, Schweine etc., bewilliget und dazu der 22. November, der 6. December und der 20. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Mühlthal beim Schuldner mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der dritten Vicitation auch unter der Schätzung den Bestbietenden zugeschlagen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 25. October 1843.

3. 1845. (2) Nr. 3073.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, die auf den Verlaß des mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Theodor Seppert, gewesenen Bierbräuer zu Reifnitz, aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen gedenken, am 16. December l. J., Vormittags um 9 Uhr sogewiß ihre vermeinten Ansprüche hierorts anzumelden, als sie sich sonstens die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 28. October 1843.

3. 1876. (2)

Eine Kalesche, zwei- und vierfüßig, mit englischem Vordache, zweispännig, aber auch einspännig, ist gegen billige Bedingung zu verkaufen; sie sehen und Auskunft hierüber erhalten, kann man in der Calender- Gasse Haus Nr. 195, beim Hausmeister.